

nen. Wir sind im Übrigen das einzige Bundesland, das es in der Coronaschutzverordnung in Deutschland so geregelt hat.

Ich glaube, es ist völlig klar, dass wir zum Beispiel bei den geburtshilflichen Kursen keine Befreiung der Hygiene- und Abstandsregelungen machen können. Das liegt daran, dass es zurzeit nicht möglich ist, schwangere Frauen zu impfen. Wenn wir die schwangeren Frauen nicht impfen können, dann müssen wir natürlich von den Hygieneregulungen her alles tun, dass keine Infizierung passiert. Das ist sowohl für die werdenden Mütter, aber auch für die ungeborenen Kinder wichtig.

Des Weiteren ist es nicht wahr, dass die Hebammen auf den Kosten, die jetzt mit COVID zusammenhängen, sitzengeblieben sind. Es sind mit den Krankenkassen Vereinbarungen getroffen worden, dass selbstverständlich die zusätzlichen Ausgaben, ob sie nun mit Hygienemitteln, mit Desinfektionsmitteln, mit Schutzbekleidung oder auch mit der Tatsache zusammenhängen, dass die Kurse kleiner sind, in vollem Umfang erstattet werden. Von daher ist auch diese Frage für die Hebammen während dieser Coronazeit in vollem Umfang gelöst worden.

Sie sehen daran, dass die Hebammen auch in dieser Zeit einen hohen Stellenwert haben und wir sie im Gesundheitswesen keinesfalls vergessen haben.

Es ist nun einmal so, dass der Bund entschieden hat, dass die Hebammenausbildung akademisiert wird. Die Rahmen werden vom Bund festgesetzt, leider Gottes nicht vom Landtag in Nordrhein-Westfalen, auch nicht von der Landesregierung. Wir müssen jetzt sehen, wie wir diesen Umschwung von den traditionsreichen Hebammenschulen zur Akademisierung hinbekommen. Sie wissen alle, dass wir dort einen sehr langen Übergangszeitraum haben, wo die Systeme nebeneinander laufen können, wir aber auch die Fachhochschulen mit den Hebammenschulen für die praktischen Teile verknüpfen, sodass es in sehr guten Händen ist.

Zum Schluss: Sie sehen vielleicht die besondere Wertschätzung der Hebammen, die mein Ministerium entwickelt hat, auch darin, dass wir ein nicht ganz unerhebliches Förderprogramm ausgelobt haben, das nur Krankenhäuser bekommen können, die sich für einen hebammengeleiteten Kreißaal entscheiden. Dadurch werden die hebammengeleiteten Kreißäle mehr.

Ich finde, es ist die beste Anerkennung, die man diesem Beruf geben kann, dass man ihnen auch die Leitungen von Kreißälen anvertraut und die Leitungen nicht von vornherein, wie es in diesem Gesundheitssystem vielleicht eine gewisse Tradition hat, in ärztlichen Händen sind. Das macht deutlich, dass gerade die Leistungen der Hebammen für die Vermeidung von Kaiserschnitten, wo sie nicht notwendig sind, in den Kreißälen sehr wichtig sind.

Man kann auch in drei oder in fünf Jahren immer noch das Haftpflichtversicherungsproblem ansprechen. Aber ich möchte sagen, dass das Haftpflichtversicherungsproblem der Hebammen bereits in der vorletzten Wahlperiode des Deutschen Bundestags gelöst worden ist, indem wir uns nämlich sehr bemüht haben, dass die Versicherungen über einen Zusammenschluss aller Versicherungen auch weiterhin dieses Risiko absichern. Deswegen wird es durch ein immer wieder Vortragen dieses Problems nicht besser, sondern mindestens seit fünf, sechs, sieben Jahren ist dieses Problem in diesem Land in Wahrheit längst gelöst. – Schönen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Minister. – Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, und das bleibt auch so. Dann schließe ich an dieser Stelle die Aussprache zu Tagesordnungspunkt 17.

Wir kommen zu Abstimmung. Die antragstellende Fraktion der AfD hat direkte Abstimmung beantragt. Wir stimmen also jetzt über den Inhalt des Antrags Drucksache 17/13760 ab. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen. Stimmenthaltungen? – Gibt es keine. Damit ist mit dem festgestellten Abstimmungsergebnis der **Antrag Drucksache 17/13760 abgelehnt**.

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13427

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 17/13688

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sind zu Protokoll gegeben.

Deshalb kommen wir damit unmittelbar zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 17/13688, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deshalb stimmen wir jetzt über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung ab. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Sind dem-

zufolge bei der AfD-Fraktion. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/13427** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen und verabschiedet** worden.

Ich rufe auf:

19 Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13663

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Daher ist eine weitere Aussprache – wie verabredet – heute nicht vorgesehen.

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Federführung, und die Mitberatung geht an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen sowie an den Integrationsausschuss. Wenn niemand dagegen stimmt – das ist der Fall – und sich niemand enthält – das ist ebenfalls der Fall –, haben wir den **Gesetzentwurf Drucksache 17/13663** so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

20 Gesetz zur Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13664

erste Lesung

Auch hier ist die Einbringungsrede zu Protokoll gegeben worden, und zwar von Herrn Minister Wüst. Auch hier ist keine weitere Aussprache am heutigen Tag vorgesehen.

Deshalb kommen wir auch hier sofort zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Verkehrsausschuss. – Es stimmt niemand gegen die Überweisung. Es enthält sich auch niemand. Damit ist **Gesetzentwurf Drucksache 17/13664** so **überwiesen** worden.

Ich rufe auf:

21 Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13665

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Auch hier ist eine Aussprache heute nicht vorgesehen.

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung an den Innenausschuss – federführend – sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss. Wenn niemand dagegen stimmt – das ist der Fall – und sich auch niemand enthält – auch das ist der Fall –, haben wir den **Gesetzentwurf Drucksache 17/13665** so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

22 Entsendung von Mitgliedern durch gesellschaftlich relevante Gruppen in die Medienkommission der Landesanstalt für Medien durch den Landtag NRW gemäß § 93 Absatz 4 Landesmediengesetz NRW

Unterrichtung
durch den Präsidenten des Landtags
Drucksache 17/12909

Wahlvorschlag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/13828

Gemäß § 93 Abs. 4 Satz 1 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen werden fünf Mitglieder durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt, die in der Gesamtsicht mit den nach § 93 Abs. 1 bis 3 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen bestimmten entsendungsberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln.

Verbänden und sonstigen nicht öffentlich-rechtlichen Organisationen, die nicht bereits nach § 93 Abs. 3 des Landesmediengesetzes NRW entsendungsbe-rechtigt sind, ist nach dem Gesetz die Gelegenheit einzuräumen, sich für die jeweils nachfolgende Amtszeit beim Landtag um einen Sitz in der Medienkommission zu bewerben.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist am 1. März dieses Jahres lagen insgesamt vier Bewerbungen vor. Die Liste der Bewerbungen wurde als Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags Drucksache 17/12909 veröffentlicht.

Gemäß § 93 Abs. 4 Satz 5 des Landesmediengesetzes NRW beschließt der Landtag mit Zweidrittelmehrheit, welche der Bewerberinnen bzw. Bewerber für die neue Amtsperiode einen Sitz in der Medienkommission erhalten. Uns liegt in Drucksache 17/13828 ein Wahlvorschlag vor, der alle vier Bewerberinnen bzw. Bewerber beinhaltet. Ich gehe davon aus, dass über diesen Wahlvorschlag im Rahmen

Anlage 2

Zu TOP 18 – „Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes“ – zu Protokoll gegebene Reden

Herbert Reul, Minister des Innern:

Die Coronaviruspandemie betrifft uns alle und beeinträchtigt sowohl das private als auch das öffentliche Leben. Auch im Dienstbetrieb in den einzelnen Dienststellen ergeben sich Besonderheiten. Dies gilt auch für die regelmäßigen Sitzungen der Personalvertretungen sowie des Gremiums gemäß § 48 Abs. 5 Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes (LRiStaG).

Wir haben dazu einen Gesetzentwurf erarbeitet, der am 28.04.2021 in erster Lesung hier im Plenum beraten und federführend an den Innenausschuss überwiesen wurde.

In dem Gesetzentwurf, der jetzt hier in zweiter und abschließender Lesung beraten wird, schreiben wir einen Teil der Anpassungen, die das LPVG bereits im letzten Jahr pandemiebedingt erfahren hat, fort.

Das Personalvertretungsgesetz geht grundsätzlich von einer Präsenzpflcht der Personalratsmitglieder aus. Zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen in diesen schwierigen Zeiten der Pandemie wurde bereits im letzten Jahr durch Artikel 14 des am 14.04.2020 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie u.a. die Beschlussfassung der Personalvertretungen durch Umlaufverfahren oder elektronische Abstimmung ermöglicht.

Diese Änderung des § 33 des LPVG gilt allerdings nur befristet bis zum 30.06.2021. Auch das Richter- und Staatsanwältegesetz wurde bereits in dem Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2020 angepasst.

In Anlehnung an die befristete Änderung des LPVG wurde durch Artikel 20 des vorgenannten Gesetzes auch für Richtervertretungen eine entsprechende und zunächst bis zum 31.12.2020 befristete Regelung in § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 LRiStaG aufgenommen. Danach ist abweichend eine Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung zulässig. Zudem kann die Anwesenheit auch durch Telefon- oder Videokonferenzen hergestellt bzw. ersetzt werden. Diese Regelungen wurden zuletzt bis zum 30.06.2021 verlängert.

Der weitere Verlauf der Pandemie ist unter anderem aufgrund der aufgetretenen Virusmutationen nicht vorhersehbar und lässt noch keine Entwarnung zu.

Auch wenn wir hoffen können, dass es durch das zunehmende Tempo der Impfungen zu einer Verbesserung der pandemischen Lage kommt, können wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht davon ausgehen, dass nach dem 30.06.2021 eine Rückkehr zu Präsenzsitzungen der Personalvertretungen ohne Weiteres möglich sein wird. Auch in den nächsten Monaten werden wir bei solchen Präsenzveranstaltungen mit Blick auf Fürsorgepflichten sehr vorsichtig sein müssen. Es gilt in jedem Fall, die für die Dienststellen unerlässliche Arbeit der Personalvertretungen auch über den 30.06.2021 hinaus sicherzustellen.

Daher halten wir es für erforderlich, die momentanen Befristungen der Regelungen in § 33 Abs. 3 LPVG und § 48 Abs. 5 S. 9 und 10 LRiStaG bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Um eine ordnungsgemäße Protokollierung der Teilnahme an einer virtuell durchgeführten Personalratssitzung zu gewährleisten, wird zudem die im LPVG bestehende Regelung zum Nachweis der Anwesenheit der Personalratsmitglieder dahin gehend ergänzt, dass die oder der Vorsitzende bei Beschlussfassungen mittels elektronischer Abstimmung vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.

Dieser Gesetzentwurf der Landesregierung wurde im Innenausschuss am 06.05.2021, im Haushalts- und Finanzausschuss am 06.05.2021 und im Rechtsausschuss am 12.05.2021 behandelt. Änderungen wurden in den Ausschüssen nicht beschlossen.

Der Gesetzentwurf kann somit hier und heute durch das Plenum beschlossen werden. Dazu bitte ich um Ihre Zustimmung.

Dr. Christos Georg Katzidis (CDU):

Nicht nur die Wirtschaft ist von den Coronamaßnahmen betroffen, sondern im besonderen Maße auch der öffentliche Dienst.

Dies betrifft insbesondere die Personalvertretungen, die nicht so tagen können wie sie das gewohnt waren. Das Landespersonalvertretungsgesetz geht grundsätzlich von einer Präsenzpflcht aus.

Um die Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen zu erhalten, haben wir bereits am 14.04.2020 ein Gesetz zur Anpassung des Landesrechts verabschiedet, welches es ermöglicht bis zum 30.06.2021 die Beschlussfassung durch Umlaufverfahren oder elektronische Abstimmung durchzuführen.

Dafür war eine temporäre Änderung des § 33 des Landespersonalvertretungsgesetzes notwendig.

Gleiches galt für das Landesrichter- und Staatsanwältengesetz.

Der § 48 Absatz 5 hat bisher eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ausgeschlossen.

In Anlehnung an die befristete Änderung des § 33 des Landespersonalvertretungsgesetzes haben wir deshalb auch hier, zunächst bis zum 31.12.2020 eine befristete Regelung in § 48 Absatz 5 aufgenommen, um Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung zu ermöglichen.

Außerdem haben wir es ermöglicht, dass die Anwesenheit im Sinne von § 21 Absatz 1 und 2 auch durch Telefon- oder Videokonferenzen möglich ist. Diese Regelungen wurden zuletzt bis zum 30.06.2021 verlängert.

Die aktuelle Pandemielage verlangt nach wie vor Einschränkungen und verhindert eine komplette Rückkehr in den physischen Betrieb.

Ob sich die Situation durch die fortschreitenden Impfungen der Bevölkerung bis zum 30.06.2021 entscheidend ändert, ist zweifelhaft.

Deshalb nehmen wir sehr gerne die Befürchtung der Personalvertretungen auf, dass auch nach dem 30.06.2021 Präsenzsitzungen der Personalvertretungen auf Grund der dann aktuellen Pandemielage weiterhin nicht möglich oder aus Fürsorgegesichtspunkten nicht angezeigt sein werden.

Die befristet geltenden Regelungen des § 33 Absatz 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW und des § 48 Absatz 5 des Landesrichter- und Staatsanwältengesetz, die sich bewährt haben, sollen deshalb bis zum 31.12.2021 verlängert werden.

Die von den gewerkschaftlichen Spitzenverbände in der Verbändeanhörung geforderte Klarstellung des sich aus § 33 Absatz 3 ergebenden Problems der ordnungsgemäßen Protokollierung der Teilnahme an einer virtuell durchgeführten Personalratssitzung soll ebenfalls umgesetzt werden.

Hier wird der § 37 Absatz 1 entsprechend ergänzt. Wir als CDU-Fraktion unterstützen natürlich die formalen, notwendigen Anpassungen an die Coronapandemie, sodass die Personalvertretungen weiterhin ihre Sitzungen virtuell durchführen können. In diesem Zusammenhang möchten wir uns noch mal ausdrücklich für die Rückmeldungen bedanken.

Christina Weng (SPD):

Der § 33 Absatz 1 LPVG NRW bestimmt, dass Personalratsbeschlüsse von den anwesenden Mitgliedern zu fassen sind, also in Präsenzplicht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde durch Artikel 14 des am 14.04.2020 vom Landtag verabschiedeten Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts eine befristete Änderung des § 33 LPVG NRW vorgenommen. Längstens bis zum 30.06.2021 war die Wirksamkeit von Beschlüssen auch vorgesehen, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder elektronischer Abstimmung erfolgt sind.

Trotz sinkender Inzidenzen ist die Pandemielage angesichts der Verbreitung von neuartigen Virusmutationen und der Tatsache, dass noch ein Großteil der Bevölkerung ungeimpft ist die Grundlage für die Verlängerung dieser Gesetzesänderung bis zum 31.12.2021.

Die virtuell nicht durchführbare eigenhändige Eintragung in die Teilnehmerliste als Bestandteil der Sitzungsniederschrift ist so nicht möglich. § 37 Absatz 1 LPVG wird zur Klarstellung entsprechend ergänzt.

Parallel dazu wurde auch der Art. 20 des vom Landtag am 14.04.2020 verabschiedeten Gesetzes auch für die Richterververtretungen eine entsprechende befristete Regelung in § 48 Absatz 5 Satz 9 und 10 LRiStaG aufgenommen. Auch hier gilt es, durch die pandemiebedingte Sondersituation die Wirksamkeit bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Wie im Innenausschuss bereits bekundet, stimmen wir der Gesetzesänderung zu.

Verena Schäffer (GRÜNE):

Wir befinden uns im zweiten Jahr der COVID-19-Pandemie, an die wir, wie Sie alle wissen, unseren beruflichen Alltag erheblich angepasst haben: Veranstaltungen, Besprechungen und Gremiensitzungen finden zwar in Präsenz, aber aus Gründen des Infektionsschutzes nicht mehr im selben Raum statt. Wenn es keine Telefonkonferenzen sind, werden sie per Videotelefonie abgehalten. Es lässt sich anders schlicht nicht umsetzen.

Es war daher nur folgerichtig, das Landespersonalvertretungsgesetz NRW dahin zu ändern, dass Beschlüsse der Personalvertretungen im Umlaufverfahren oder digital erfolgen können. Entsprechendes gilt für gemeinsame Sitzungen der Richter- oder Staatsanwaltsräte mit den Personalräten.

Da die Pandemie noch andauert, ist es ebenso richtig, diese bis zum Ende des ersten Halbjahres befristeten Möglichkeiten zur Beschlussfassung bis zum Ende dieses Jahres zu verlängern. Wir stimmen dem Gesetzentwurf daher zu.

Marc Lürbke (FDP):

Die Coronapandemie hat jeden von uns kalt erwischt. Wir alle mussten unseren Alltag neu strukturieren und auch im beruflichen Umfeld auf digitale Methoden zurückgreifen. Diese Umstellung fiel manchen leichter, anderen schwerer. Maßgeblich für einen gelungenen Umstieg in eine Home-Office-Regelung und gute Arbeitsvoraussetzungen ist aber – da werden Sie mir sicher zustimmen –, dass von dem jeweiligen Arbeitgeber die entsprechenden Möglichkeiten geschaffen werden. Das betrifft auch die Landespersonalvertretungen in NRW.

Das Fassen eines Beschlusses mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wie es der § 33 I des Landespersonalvertretungsgesetzes vorsieht, ist in Zeiten einer Pandemie niemandem zumutbar. Daher wurde die Regelung bereits im April vergangenen Jahres dahingehend geändert, dass die Beschlüsse nunmehr im Umlaufverfahren oder durch eine elektronische Abstimmung gefasst werden können. Damit hat der Gesetzgeber schnell auf die damals neue Situation reagiert und die Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen auch in der Krise sichergestellt.

Und das ist in diesen Zeiten umso wichtiger: Die Landespersonalvertretungen sind die Mitbestimmungsgremien des öffentlichen Dienstes in NRW. Sie haben weitreichende Mitbestimmungsrechte bei allen Personalangelegenheiten – bei Arbeitnehmern, Beamten und sonstigen Beschäftigten. Um diese Rechte ausüben zu können – und damit den öffentlichen Dienst auch in der Pandemie arbeitsfähig zu machen – bedarf es einer Alternative zu Präsenzabstimmungen.

Die Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes ist, um auf die dynamische Situation passgenau reagieren zu können, zuletzt bis zum 30. Juni befristet worden. In der derzeitigen Lage ist jedoch nicht absehbar, ob die Personalvertretungen ab Juli wieder in Präsenz tagen können. Auch wenn die Impfung der Bevölkerung weiter voranschreitet, kann insbesondere aufgrund des Fortschreitens der Virusmutationen derzeit der weitere Verlauf der Pandemie nicht vorhersehbar.

Daher begrüße ich das Vorhaben der Landesregierung ausdrücklich, die Befristung der Regelung bis Ende des Jahres zu verlängern. Auch wenn die Impfung eines Großteils der Bürgerinnen und Bürger bis dahin sichergestellt werden kann, so brauchen die Personalvertretungen in NRW dennoch auch über den 30. Juni hinaus die Sicherheit, in jedem Fall arbeitsfähig zu sein. Das ist nicht nur aufgrund der dynamischen Pandemielage sinnvoll, sondern auch mit Blick auf die Fürsorgepflicht unbedingte Geboten.

Thomas Röckemann (AfD):

Am 14.04.2020 haben wir schon einmal über die nun vorliegende Regelung abgestimmt. Die Anpassungen waren notwendig, um die durch die Coronalage modifizierten Regelungen für Personalvertretungen und des gemeinsamen Gremiums gemäß § 48 Absatz 5 LRiStaG zu ermöglichen.

Da die Präsenzsitzung der gesetzliche Regelfall ist, sich in dem zurückliegenden Jahr jedoch zur Ausnahme entwickelte, wurden Beschlussfassungen im Umlaufverfahren oder durch elektronische Abstimmung ermöglicht.

Diese Regelung ist jedoch zum 30. Juni 2021 befristet. Grund hierfür, war die Hoffnung, dass im Sommer wieder das normale Leben einkehrt., so wie wir es vor Corona kannten.

Doch wo steht Nordrhein-Westfalen in dieser Krise? Während unsere Nachbarn wie die Niederlande wieder das alltägliche Leben einkehren lassen, ihre Geschäfte öffnen und den Tourismus wieder einkehren lassen, haben in Nordrhein-Westfalen noch nicht einmal 40 % der Personen eine Erstimpfung erhalten. Dabei wurde die Impfung als der große Heilsbringer verkauft, der ein normales Leben wieder ermöglichen würde.

Und es geht noch schlimmer, knapp 10 % der geimpften Personen haben auch schon eine Zweitimpfung erhalten.

Die Impfkampagne wurde Ende letzten Jahres groß angekündigt und Nordrhein-Westfalen scheint auch hier mal wieder ein Schlusslicht darzustellen. Sollten wir in diesem Tempo weitermachen, dann haben wir in knapp drei Jahren die avisierte 70%-Marke erreicht. Ob dann die nordrhein-westfälische Wirtschaft noch ansatzweise vorhanden sein wird, das werden wir sehen!

Nun also soll das die Befristung des Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter und Staatsanwältegesetzes mal wieder verlängert werden, in der Hoffnung, dass zum 31.12.2021 diese pandemische Lage beendet sei.

Lassen Sie uns lieber nach wirklichen alternativen Lösungsansätzen suchen, so wie es die Niederlande oder die überwiegende Anzahl der Staaten in den USA vormacht. Statt weiter den großen Lockdown zur Staatsdoktrin zu erheben und die Impfungen als alternativlos darzustellen, sollten wir dazu übergehen, wieder das Leben so wie vor der pandemischen Lage anzustreben.

Wir sehen zwar in Ihrem Gesetzentwurf die Notwendigkeit der Verlängerung dieser Vorschriften, halten die aktuelle Coronapolitik jedoch für verfehlt. Deshalb sehen wir hier eine Enthaltung als notwendig an.

